



Änderung baurechtliche Grundordnung im Dorf Oberstocken

- Neueinzonung in ZöN C Haltli

Änderung Baureglement

Bestehend aus:

- Änderung Zonenplan
- Änderung Baureglement
- Erläuterungsbericht

Öffentliche Auflage

28. März 2019

Verfasser:

ALPGIS AG, Raumentwicklung und Geoinformation, Fliederweg 11, 3600 Thun

C/II Zonen für öffentliche Nutzungen

Art. 5

Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

¹ Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse bestimmt.

ZöN sind Zonen gemäss Art. 77 BauG. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung gemäss Art. 10 ff. BauR.

² In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten folgende Bestimmungen:

Bezeichnung	Zweckbestimmung	Art und Mass der Nutzung Gestaltungsgrundsätze	ES
ZöN A Fallbachhubel	Holzumschlags- und öffentlicher Parkplatz	Es sind keine Hochbauten gestattet. Hinweis-/ Informationstafeln müssen Rücksicht auf das Landschaftsbild nehmen.	-
ZöN B Schlund	Viehschauplatz und Natureisbahn	Betriebsnotwendige eingeschossige Bauten und Parkplätze. Grenzabstand für Hochbauten beträgt min. 3.00 m	-
ZöN C Haltli	Sammelstelle Entsorgung und öffentliche Parkierung	Betriebsnotwendige Kleinbauten und öffentliche Parkplätze. Abstand zur Zonengrenze für Hochbauten beträgt min. 2.00 m	-

ES = Lärmempfindlichkeitsstufe (Art. 43 LSV)

B. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom	24. August bis 25. September 2017
Vorprüfung vom	23. November 2017 bis 5. April 2018
Abschliessende Vorprüfung vom	11. Dezember 2018 bis 7. März 2019

Publikation im Amtsblatt
 Publikation im Thuner Amtsanzeiger

Öffentliche Auflage
 Einspracheverhandlungen
 Erledigte Einsprachen
 Unerledigte Einsprachen
 Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde Stocken-Höfen

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und
Raumordnung

am

.....